

## **SATZUNG**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (AufwEntG) hat der Gemeinderat am

**16. Dezember 2014**

folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- 1) Ehrenamtliche Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung.
- 2) Für die Entschädigung werden Durchschnittssätze nach der zeitlichen Inanspruchnahme festgesetzt.
- 3) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme pro Stunde 8,00 €.

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- 1) Der für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung für ein- oder mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf zusammengerechnet 80,-- € nicht übersteigen.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung**

- 1) Als Ersatz Ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles erhalten als Aufwandsentschädigung:
  - a) Gemeinderäte für die Teilnahme

- an Gemeinderatssitzungen je Sitzung	40,00 €
- an Ausschusssitzungen, sofern diese direkt vor einer Gemeinderatssitzung stattfinden, je volle Stunde	20,00 €
in den übrigen Fällen je angefangene Stunde	20,00 €
maximal jeweils	40,00 €
  - b) Ortschaftsräte für die Teilnahme

- an Ortschaftsratssitzungen je Sitzung	27,00 €
---	---------

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

  - c) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten erhalten Gemeinderäte und Ortschaftsräte eine Entschädigung nach den §§ 1 und 2.
- 2) Derjenige Stellvertreter welcher den Bürgermeister zu vertreten hat, erhält als Aufwandsentschädigung einen Betrag von 20,00 € pro Stunde.
- 3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) und b) erfolgt nachträglich jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres.

### § 4

#### **Fahrkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 sowie § 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 5

- 1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Ortsvorsteher im Ortsteil

Schlatt am Randen	45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages
Binningen	45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages
Riedheim	45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages
Weiterdingen	45 v. H. des jeweiligen Mindestbetrages

der Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der dem Ortsteil entsprechenden Gemeindegrößengruppen.

- 2) Mit der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher ist auch die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen abgegolten. Dies gilt nicht für die Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse, wenn der Ortsvorsteher Mitglied des Gemeinderates oder des Ausschusses ist.
- 3) Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher wird monatlich im Voraus gezahlt.
- 4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Amt des Ortsvorstehers länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- 5) Derjenige Stellvertreter, welcher den Ortsvorsteher zu vertreten hat, erhält als Aufwandsentschädigung einen Betrag von 10,00 € pro Stunde.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. September 2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, nämlich die vom 25. November 2003 und die vom 17. Januar 2006, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 16. Dezember 2014

Metzler, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Gemeinde Hilzingen, Ausgabe Nr. 02/2015 vom 09.01.2015, öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am 16.01.2015 erfolgt.

Hilzingen, den 16.01.2015

Metzler, Bürgermeister